

1909.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Bestand eines behaupteten Gewerberechtes ist von der Partei zu beweisen.
2. Der Konkursmasse mangelt die Rechtsfähigkeit zur Anmeldung eines Gewerbes.
3. Präsenzdienstauschub der Einjährig-Freiwilligen.
4. Fortführung des Gewerbes durch die Witve und die minderjährigen erbberechtigten Deszendenten.
5. Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.
6. Erhöhung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus zu Moll.
7. Geltendmachung und Exekution genossenschaftlicher Umlagen.
8. Befreiung einiger Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht.
9. Heimatrecht, Widerruf des Aufnahme-Beschlusses.
10. Heimatrecht; Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft.
11. Umfang des Gewerbes der Trockenlegung feuchter Mauern.
12. Beibringung und Beglaubigung von Behefen zur Begründung der Eigenjagd- und Verpachtrechte.
13. Auswanderung nach Brasilien. — Warnung.
14. Viehchlachtung und Fleischauschrotung durch Landwirte.
15. Versicherungspflicht des kaufmännischen Hilfspersonales nach dem Pensionsversicherungsgeetze.
16. Verlegung der Pensionsabteilungen der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion.
17. Errichtung eines staatlichen Polizeikommissariates in Agram.
18. Einschränkung der Überstundenbewilligungen für die Zündhölzchenfabrikation.
19. Die Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten Wiens an Werk- und Feiertagen.

20. Zulassung von Kunststeinfenstern (System A. v. Roschütz).
21. Durchführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.
22. Verkaufsverbot, betreffend den elektrischen Apparat „Energos“.
23. Keine Wiederzulassung zur Ausübung der unterjagten Hebammenpraxis.
24. Apothekenvisitationen.
25. Bahntechniker-Konzeption.
26. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters und Festsetzung der Verpflegungsgebühr für das Krankenhaus Sárovar.
27. Verbot des Schnellfahrens im Bereiche des Zentral-Viehmarktes in St. Marx.
28. Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Bezirke Wieden und Margareten an das Bezirksgericht Margareten.
29. Vertrieb des Mineralwassers „Apollinaris“.
30. Sand- und Schottergewinnung.
31. Schrift über den Verkehr mit Ählauge und Laugeneffenz.
32. Jagdarten und Wappentypen für Forst- und Jagdschutzorgane.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

33. Gesellenprüfung.
34. Zustellungen in Stadlau, Leopoldsdorf, Ragnan und Aspern.
35. Verbot der Übernahme von Bürgerkassen.
36. Kompetenz des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung.
37. Behandlung der Alten betreffend den Rücktritt der von den Armeninstituten an fremdständige Arme verabsorgten Aushilfen.
38. Konstriptionsämterliche Fachprüfung.
39. Hereinbringung von Ersäßen an Zollgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Der Bestand eines behaupteten Gewerberechtes ist von der Partei zu beweisen.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 18. Juli 1908, Z. Ia-2415 (M. Abt. XVII 4014/08):

Die Statthalterei gibt dem Refurse des Dr. R. P. als Masseverwalter im Konkurse der Vienna General Omnibus Comp. Limited in Wien gegen die dortamtliche Entscheidung vom 5. Juni 1908, Z. 7192/07, mit welcher dem Rekuranten eröffnet wurde, daß seine Anzeige an der Fortführung des Schwer- und Lohnfuhrwerksbetriebes der Vienna General Omnibus Comp. Limited für Rechnung der Konkursmasse insofern nicht zur Kenntnis genommen werden kann, als nicht nachgewiesen worden ist, daß die genannte Gesellschaft tatsächlich im Besitze der bezüglichen Gewerbeberechtigungen ist, keine Folge, weil der Masseverwalter nicht glaubhaft nachzuweisen vermag, daß die Vienna General Omnibus Comp. Limited auf Grund einer vorschriftsmäßigen Gewerbeanmeldung das Schwer- und Lohnfuhrwerksgewerbe zu betreiben berechtigt ist, und weil durch die amtlichen Erhebungen diese Berechtigung gleichfalls nicht festgestellt werden konnte, die Gewerbebehörde I. Instanz demnach im Rechte war, wenn sie die Kenntnisnahme von der Fortführung eines Gewerbes verweigerte, dessen rechtlicher Bestand nicht erwiesen ist. So gewiß der bloße physische Verlust des Gewerbedokumentes das Gewerbe nicht aufhebt, so sicher ist es andererseits, daß im Zweifel über dieses Recht, dessen Nachweisung durch das bezügliche Dokument notwendig ist.

Dem hiegegen eingebrachten Refurse hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße vom 31. August 1908, Z. 26994 (M. Abt. XVII, 4867/08, M. B. A. I 61288/08), aus den Gründen der angeführten Entscheidungen der unteren Instanzen keine Folge gegeben.

2.

Der Konkursmasse mangelt die Rechtsfähigkeit zur Anmeldung eines Gewerbes.

Über die Anmeldung des Lohn- und Schwerfuhrwerksbetriebes durch den Masseverwalter im Konkurse der Vienna General Omnibus Comp. Limited hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk mit dem Erlaße vom 5. November 1908, Z. 64826, die Ausfertigung des Gewerbebescheides verweigert und die Fortsetzung des Betriebes gemäß § 13 G.-D. untersagt.

Begründet wurde diese Entscheidung in folgender Weise:

Diese Gewerbeanmeldung ist aus dem Grunde unzulässig, weil der Konkursmasse die Rechtsfähigkeit zur Anmeldung eines Gewerbes überhaupt mangelt, da sie weder physische noch juristische Person ist (§§ 2 und 3 G.-D.), sondern ihre Geschäfte sich nur in den von der Konkursordnung gezogenen Grenzen bewegen; diese jedoch nur von der einstweiligen Fortsetzung des Geschäftes des Gemeinschuldners (§ 142 G.-D.) spricht; ebenso § 56 G.-D.

Außerdem ist gemäß § 12 G.-D. die Zusammenfassung zweier Gewerbe in einer Anmeldung unzulässig.

Der hiegegen eingebrachte Refurs wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaße vom 1. Dezember 1908, Z. Ia-3580, M. B. A. I, Z. 71731/08, M. Abt. XVII 6786/08, wie folgt entschieden:

Mit dem Bescheide vom 5. November 1908, Z. 64826, hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien, die Anmeldung des Betriebes Schwer- und Lohnfuhrwerk für den Standort I., Jasomirgottstraße 2 durch die Konkursmasse der Vienna General Omnibus Comp. Limited nicht zur Kenntnis genommen und die Fortsetzung des Betriebes untersagt und die Ablehnung damit begründet, daß der Konkursmasse die Rechtsfähigkeit zur Gewerbeanmeldung fehle, überdies die Zusammenfassung zweier Gewerbe in einer Anmeldung unzulässig sei.

Die Statthalterei gibt dem Refurse des Masseverwalters gegen diesen Bescheid keine Folge, da die Konkursmasse nicht als ein nach §§ 2 und 3 G.-D. zum Gewerbebetriebe befähigtes Rechtssubjekt angesehen werden kann, wonach

der Betrieb nach § 13 G.-D. unter Voraussetzung des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides zu unterfragen war.

Die unstatthafte Kumulierung der Anmeldung zweier Gewerbe konnte die Statthalterei nicht als gegeben erachten, da das Fuhrwerksgewerbe ein freies Gewerbe ist, das verschiedene Betriebsformen umfaßt, die näher zu bezeichnen dem Unternehmer überlassen bleibt.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen von dem dem Zustellungsstage folgenden Tage beim magistratischen Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien einzubringende Rekurs an das k. k. Handelsministerium zulässig.

(Anmerkung: Ein Ministerialrekurs wurde von der Partei nicht eingebracht.)

3.

Präsenzdiensaufschub der Einjährig-Freiwilligen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1908, Z. II-2156, M. Abt. XVI 8139/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 20. August 1908, Dep. XIV 516, aus mehreren Ansuchen von Einjährig-Freiwilligen um Aufschub des Präsenzdiensantrittes innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenze wahrgenommen, daß diese Einjährig-Freiwilligen der Bestimmung des § 72:3, zweiter Absatz, der Wehrvorschriften, I. Teil, wonach dem Standeskörper die Fortsetzung der Studien im vergangenen Schuljahre bis 1. September nachzuweisen ist, nicht nachkommen.

Dagegen baten dieselben erst nach diesem Termine, als die Einberufung zum Präsenzdienste bereits erfolgt war, auf Grund einer Bestätigung über die Insription zur Fortsetzung der Studien im neuen Schuljahre um die Gewährung eines weiteren Präsenzdiensaufschubes.

Diesem unrichtigen Vorgange, welcher mit Rücksicht auf die Insriptionstermine und die noch durchzuführenden Korrespondenzen eine verspätete Entscheidung über solche Gesuche zur Folge haben muß, kann vorgebeugt werden, wenn die Einjährig-Freiwilligen bei der Affentierung eingehend über die vorgeschriebene Erbringung des Nachweises der Fortsetzung der Studien belehrt werden.

Auch in dem im Punkte 4 des § 72 der W.-B., I. Teil, angeführten Falle genügt der Nachweis der Studien im vergangenen Schuljahre.

Für die zur Zeit der Affentierung den letzten Jahrgang einer achtklassigen Mittelschule besuchenden Wehrpflichtigen, welche erst nach Absolvierung dieser Lehranstalt in den Besitz der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung treten, haben auch weiterhin die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 17. Jänner 1906, Z. II-62, Geltung. *)

4.

Fortführung des Gewerbes durch die Witwe und die minderjährigen erbberechtigten Deszendenten.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1908, Z. Ia-3453 (M. B. N. XVII 52877/08):

Am 14. Februar 1908 hat E. R. beim magistratischen Bezirksamt für den XVII. Bezirk angezeigt, daß sie als Witwe des am 5. Februar 1908 verstorbenen J. R. das Glasergewerbe des Verstorbenen im Standorte Wien, XVII., Gellergasse, unter Bestellung eines Geschäftsführers fortbetrieben werde.

Über Anfrage des Bezirksamtes hat das k. k. Bezirksgericht Hernals der Gewerbebehörde mitgeteilt, daß J. R. eine minderjährige Tochter hinterlassen habe, die gesetzliche Ansprüche auf Fortführung des Geschäftes in Gemeinschaft mit der Witwe besitze, daher gegen den Fortbetrieb durch die Witwe allein Einsprache erhoben werden müsse. Allerdings sei die Witwe zur Universalerbin berufen, doch haben auch Noterben auf den Fortbetrieb Anspruch. Über das Gewerbe sei eine spezielle Verfügung nicht getroffen worden.

Das Bezirksamt lehnte mit Bescheid vom 4. September 1908, Z. 7520, die Anzeige der Witwe ab, da sie nach der gerichtlichen Erklärung zum alleinigen Fortbetriebe des Gewerbes nicht berechtigt sei.

Die Statthalterei setzt über den Rekurs der Witwe den angefochtenen Bescheid in folgender Erwägung außer Kraft.

Der § 56 der Gewerbeordnung setzt im Absätze 4 fest, daß das Gewerbe eines verstorbenen Gewerbetreibenden auf Rechnung der Witwe, wie auch auf Rechnung der minderjährigen Deszendenten fortbetrieben werden könne, da ja beide Teile in der Regel in dem Gewerbebetriebe des Familienhauptes bis zu dessen Tode ihre Unterhaltsquelle hatten, die ihnen auch nach Abgang des Gewerbehalters erhalten werden soll.

Um die Vermutung auszuscheiden, daß im Falle der Konkurrenz von Interessenten beiderlei Art eine gewerberechtliche Priorität eines Teiles zum Nachteil des anderen eintreten hätte, bestimmt der Absatz 5 des § 56, daß, im Falle der Gewerbetreibenden nicht zugunsten des einen Teiles allein disponiert hat, beiden Teilen ein gemeinschaftliches Recht zur Ausübung des an sich einheitlichen Gewerbes zustehe.

Hiedurch wurde aber keineswegs normiert, daß jeder Teil gezwungen sei, bei Erhaltung der im Absatz 4 vorgesehenen Anzeige den Nachweis der Beteiligung des anderen Teiles am Fortbetriebe zu erbringen, wie auch keinem Teile das Recht zusteht, bei der Gewerbebehörde Einsprache gegen die Fortbetriebsanzeige zu erheben, sofern nicht sein Betriebsrecht nach Absatz 4 an sich bestritten wird.

Da kein Teil zur Abgabe einer Erklärung gezwungen werden kann, ob er das Gewerbe tatsächlich fortbetreiben will oder auf sein Recht verzichtet, würde nach der Rechtsanschauung des angefochtenen Bescheides der andere Teil um sein Recht verläßt, wenn jener sich einer Erklärung enthält.

Die Gewerbebehörde hat also die gleichzeitig oder getrennt erstatteten Fortbetriebsanzeigen, sofern das Recht jedes Teiles an sich nachgewiesen wird und sonst kein gesetzliches Hindernis vorliegt, zur Kenntnis zu nehmen mit der Wirkung, daß bei beiderseitigen Anzeigen nur ein gemeinsamer Betrieb stattfinden kann, nicht aber etwa zwei getrennte Betriebe.

Wie beide Teile zur tatsächlichen Ausübung ihres gemeinsamen Rechtes gelangen und sich auseinandersetzen, ist eine zivilrechtliche Frage, auf die die Gewerbebehörden keinen Einfluß haben. Im vorliegenden Falle hat übrigens die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Deszendenten nach der Aktienlage eine Fortbetriebsanzeige überhaupt nicht erstattet, es kann also diese weiter nicht in Betracht kommen.

Hienach ist die Fortbetriebsanzeige der Witwe E. R. zu behandeln.

5.

Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1909, Z. II-3432, M. Abt. XVI 612/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 19. Dezember 1908, Dep. XIV 3 820, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit dem k. k. Eisenbahnministerium und mit Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1908/09 und 1909/10 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für die erwählten Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, erster Absatz, a) Wehrgesetz anerkannt.

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken ist, ergeht unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 30. Oktober 1906, Z. II-3023/1^a) an den Wiener Magistrat, Abteilung XVI.

6.

Erhöhung der Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus zu Mels.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1909, Z. VI-5046, hat der niederösterreichische Landes-Ausschuß in Wien im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mels festgesetzte Verpflegsgebühr von 1 K 80 h auf 2 K per Kopf und Tag erhöht. (M. Abt. XVIII 1477/09.)

7.

Geltendmachung und Exekution genossenschaftlicher Umlagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1909, Z. Ib-138, M. Abt. XVIII 395/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Die Vorschriften mehrerer Gewerbe-Genossenschaften haben Beschwerden darüber geführt, daß seitens einzelner Zivilgerichte Klagen auf Zahlung rückständiger Genossenschaftsumlagen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen wurden.

Auf Grund des mit den Ministerien des Innern und der Justiz gepflogenen Einvernehmens hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 4. Jänner 1909, Z. 21337, der k. k. Statthalterei Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Die Genossenschaftsumlagen sind gleichwie genossenschaftliche Gebühren nach ihrem Wesen öffentlich-rechtlichen Charakters. Gemäß § 115, Abs. 4 G.-D. unterliegen die genossenschaftlichen Gebühren der Prüfung der politischen Landes-

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 13 ex 1906.

*) Normalienblätter des Magistrates Nr. 85 ex 1906.

behörde. Über Beschwerden in diesen Fragen haben nach § 127, Abs. 2 und 7 ib. die Gewerbebehörden zu entscheiden.

Schließlich wurde für diese genossenschaftlichen Einkünfte im § 115, Schlussabsatz ib., deren Einbringung im Verwaltungswege vorgehoben.

Hieraus, sowie da die Gewerbeordnung den Ausweisen über rückständige, Genossenschaftsumlagen und Gebühren grundsätzlich Exekutionsfähigkeit einräumt, ergibt sich zweifellos, daß die Geltendmachung solcher Ansprüche im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen erscheint.

Insofern jedoch bei den fraglichen Beschwerden das Bestreben der Genossenschaften dahin geht, für die genossenschaftlichen Umlagen die gerichtliche Exekution zu erlangen, so stehen einer derartigen Inanspruchnahme gesetzliche Hindernisse nicht entgegen. Aus Art. III des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und dem Hofdekret vom 10. Februar 1832, J.-G.-Slg. Nr. 2548, muß vielmehr geschlossen werden, daß die gerichtliche Exekution auch wegen rückständiger Genossenschaftsumlagen und Gebühren zulässig ist.

Zur Erwirkung der gerichtlichen Exekution bedarf es nach § 1, Z. 13, der Exekutionsordnung und nach dem Plenissimarbeschlusse des Obersten Gerichtshofes vom 7. April 1899, Jud.-B. 144, bei ausstehenden Genossenschaftsumlagen und Gebühren der Vorlage eines Rückstandsausweises, sowie einer Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieses Ausweises.

8.

Befreiung einiger Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1909, Z. IV-9/63 (M. Abt. XVIII 576/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Das CXXIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1908 enthält die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1908, mit der einige Gruppen von Angestellten, die nach § 1, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten versicherungspflichtig sind, im Grunde des Schlussabsatzes des § 1 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit werden.

Hierauf werden infolge Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat (Abt. XVIII) und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt aufmerksam gemacht.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels, sowie für öffentliche Arbeiten vom 28. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 263:

Artikel I.

Auf Grund des § 1, Schlussabsatz, des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, werden die folgenden Gruppen von Angestellten, die nach dem ersten Absätze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht befreit:

1. Personen, die zur Ausübung eines selbständigen Berufes nach Gesetz oder Verordnung den Nachweis einer praktischen Betätigung erbringen müssen und sich zu diesem Zwecke in einer die Versicherungspflicht begründenden Dienststellung befinden, während der vorgeschriebenen Mindestdauer dieser Betätigung.

2. Studierende an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten, ferner an den gewerblichen Lehranstalten und ordentliche Hörer der Hochschulen, letztere jedoch nicht länger als fünf Jahre nach Ablegung der Reifeprüfung.

3. Personen, deren Tätigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Stellung nur als Nebenbeschäftigung anzusehen ist.

4. Die in Probepraxis oder provisorisch in öffentlichen Diensten Angestellten, soferne ihre Verwendung die vorchriftsmäßige Vorbedingung für das Einrücken in eine mit den in § 1, Absatz 1, des Gesetzes erwähnten normalmäßigen Ansprüchen verbundene Dienststellung bildet, während der vorgeschriebenen Mindestdauer der Probepraxis und, falls eine solche Vorschrift nicht besteht, längstens während fünf Jahren.

5. Die Angestellten solcher Handelsunternehmungen, welche ausschließlich den Export von Industrieerzeugnissen betreiben, mit Ausnahme der im Buchhaltungs- und Kassendienste beschäftigten Personen.

6. Alle im Dienste der evangelischen Kirche A. und H. B. und ihrer Gemeinden stehenden versicherungspflichtigen Geistlichen und Lehrer.

7. Die Angestellten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1909 in Kraft.

9.

Heimatrecht, Widerruf des Aufnahme-Beschlusses.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1909, Nr. 891 (M. Abt. XI a 2686/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schimm, Dr. Hiller und Freiherrn v. Weiss, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1905, Z. 32217, betreffend das Heimatrecht der M. T., nach der am 28. Jänner 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der Beschwerde zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gescheit nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die nach Pölska in Böhmen zuständige, verwitwete M. T. wurde über ihr auf § 2 der Heimatgesetznovelle gestütztes Ansuchen mit Beschluß des Gemeinderats-Ausschusses in Wien vom 15. April 1902 in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgenommen, nachdem M. T. zu Protokoll gegeben hatte, daß sie niemals eine Armenunterstützung genossen habe und nachdem auch der Armenfataster bestätigt hatte, daß sie weder selbst noch durch alimentationsberechtigten Familienangehörige der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, der Gemeinde Wien war damals unbekannt geblieben, daß M. T. im Witwenstande ein uneheliches Kind — L. — besaß, welches am 25. September 1884 in Wien, Alservorstadt, geboren wurde, und für welches die Heimatgemeinde Pölska in der Zeit vom 14. Februar 1891 bis 18. November 1894 die Kosten der Privatpflege monatlicher 4 fl. bezahlt hatte. Als die Gemeinde Wien diesen letzteren Umstand nachträglich erfuhr, hat der Gemeinderats-Ausschuß den Aufnahmebeschluß vom 15. April 1902, Z. 4411, am 24. November 1902, Z. 28729, wieder aufgehoben, weil M. T. „der öffentlichen Armenversorgung während der Erziehungzeit dadurch zur Last gefallen ist, daß ihr Kind in der genannten Zeit auf Kosten der Heimatgemeinde in Privatpflege untergebracht werden mußte, von diesem Umstande dem Gemeinderats-Ausschuß bei seinem ersten Beschlusse nichts bekannt war, er sich somit bei seiner Beschlusfassung in einem Irrtume über eine der wesentlichen Voraussetzungen des behaupteten Anspruches befunden habe“.

Über Return der Heimatgemeinde Pölska wurde dieser Revozierungsbeschluß von der k. k. Statthalterei aus dessen Gründen aufrecht erhalten; dagegen hat über weiteren Return der Heimatgemeinde das k. k. Ministerium des Innern mit der nun angefochtenen Entscheidung vom 29. August 1905, Z. 32217, die Entscheidung der k. k. Statthalterei und den Revozierungsbeschluß des Gemeinderats-Ausschusses aufgehoben und ausgesprochen, daß der ursprüngliche Ausschlußbeschluß vom 15. April 1902, Z. 4411, in Kraft zu bleiben habe, „weil die Gemeinde Wien, welche M. T. bei Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Heimatgesetznovelle über ihr Ansuchen in ihren Heimatverband aufgenommen habe, ohne über die Frage nähere Erhebungen zu pflegen, ob die Aufnahmewerberin oder deren alimentationsberechtigten Angehörige der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien, soferne sie sich hinsichtlich dieser Voraussetzung des erhobenen Anspruches im Irrtume befand, diesen selbst verschuldet hat und nicht berechtigt erscheint, aus diesem Titel den sonst gesetzmäßig gefaßten Beschluß, durch welchen dritten Personen zweifellos Rechte erwachsen sind, wieder rückgängig zu machen.“

Gegen richtet sich die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Wien, welche der Verwaltungsgerichtshof als begründet erachtet.

Der Gerichtshof ist hierbei von der in der hiergerichtlichen Entscheidung vom 27. März 1906, Z. 3604, auf welche hiemit verwiesen wird, ausdrücklich begründeten Rechtsanschauung ausgegangen, daß mit Rücksicht auf die deklarative Natur der Aufnahmebeschlüsse nach § 2 der Heimatgesetznovelle die Aufenthaltsgemeinde einen früher gefaßten Aufnahmebeschluß allerdings dann widerrufen kann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß ein gesetzliches Erfordernis des erhobenen Heimatrechtsanspruches tatsächlich gemangelt hat. Im vorliegenden Falle steht nun fest, daß M. T. die an sie gerichtete Frage, ob sie eine Armenversorgung genossen habe, gegenüber dem vernehmenden öffentlichen Organe verneinte, und daß erst nach erfolgter Aufnahme an den Tag gekommen ist, daß die Heimatgemeinde Pölska für das uneheliche Kind derselben durch die oben angegebene Zeit hindurch einen monatlichen Verpflegskostenbetrag von 4 fl. geleistet hatte. Der Gerichtshof hatte nun nicht zu untersuchen, ob hierin tatsächlich ein dem Heimatrechtsanspruch der M. T. abträgliches Hindernis gelegen sei, weil die angefochtene Entscheidung sich mit der meritorischen Beantwortung dieser Frage überhaupt nicht befaßt hat. Vorausgesetzt aber, daß in der obgenannten Leistungen der Heimatgemeinde eine der M. T. anzuzurechnende öffentliche Armenversorgung gefunden werden könnte, muß auch die Revozierung des ursprünglichen Aufnahmebeschlusses als zulässig erkannt werden, da der Irrtum der Gemeinde Wien doch auf die Verschweigung eines dann als maßgebend anzusehenden Hindernisses der Anspruchswerberin zurückzuführen und nicht der Gemeinde Wien als Verschulden anzurechnen ist. Dieser Revozierung konnten aber auch Rechte Dritter, sei es der Heimatgemeinde, sei es der M. T. und deren Kindes nicht im Wege stehen, weil von solchen Rechten überhaupt nur dann gesprochen werden kann, wenn der Heimatrechtsanspruch der M. T. selbst nach den Bestimmungen der Heimatgesetznovelle zu Recht bestand.

Die angefochtene Entscheidung, welche somit aus rechtlich unzutreffenden Gründen die Revozierung des Gemeinderatsbeschlusses als unzulässig erklärte, konnte daher nicht als dem Gesetze entsprechend erkannt werden, weshalb sie außer Kraft gesetzt werden mußte.

* * *

Eine fast gleichlautende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes erfolgte am 1. Februar 1909 zur Nr. 892 (M. Abt. XI a, 2687/09), in welchem Falle der Heimatrechtswerber M. G. verschwiegen hatte, daß seine Gattin seit 1. Jänner 1899 eine Pfründe monatlicher 6 K vom Armenbezirke Mistelbach bezog, er somit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen und einen Heimatrechtsanspruch nicht erwerben konnte und die Gemeinde Wien hiedurch bezüglich einer der wesentlichen Voraussetzungen des Anspruches irregeführt wurde.

10.

Heimatrecht; Erfordernis der österreichischen Staatsbürgererschaft.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 1909, Nr. 1690 (M. Abt. XI a 2685/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Reutirgen, Malnic, Freiherrn v. Wegg und Dr. Zegllitz, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1907, Z. 15776, betreffend die Aufnahme des E. L. in den Wiener Heimatverband, nach der am 18. Februar 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der Beschwerde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß E. L. den Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband gemäß § 2 der Heimatrechtsnovelle besitze. Die Gemeinde Wien bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig, weil E. L. erst im Jahre 1902 die österreichische Staatsbürgererschaft erlangte, dieselbe also nicht während der ganzen maßgebenden zehnjährigen Aufenthaltszeit besessen hat. Die Beschwerde geht demnach von der Rechtsanschauung aus, daß die ganze vom Gesetze geforderte Aufenthaltszeit in der Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger zurückgelegt werden müsse, um den im § 2 der Heimatrechtsnovelle bezeichneten Anspruch erheben zu können, während die angefochtene Entscheidung auf dem Standpunkte steht, daß es zur Geltendmachung dieses Anspruches genügt, wenn der Aufnahmewerber in dem Zeitpunkt, in welchem das Begehren gestellt wird, bereits österreichischer Staatsbürger ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese letztere Auffassung als die richtige angesehen.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Streitfrage sich aus der Bestimmung des § 2 nicht entscheiden läßt; die Fassung der Bestimmung des ersten Absatzes des § 2 „Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat“, schließt weder die eine noch die andere Auffassung aus. Hiegegen muß aus der Bestimmung des § 5 der Heimatrechtsnovelle gefolgert werden, daß der Besitz der österreichischen Staatsbürgererschaft schon während der Aufenthaltszeit keine notwendige Voraussetzung für die Erwerbung des Heimatrechtes bildet. Das Gesetz gewährt hier solchen Personen, welche die ganze zehnjährige Aufenthaltszeit zurückgelegt haben, ohne die österreichische Staatsbürgererschaft zu besitzen, den nur durch die vorherige Erwerbung der österreichischen Staatsbürgererschaft bedingten Anspruch auf die Erlangung des Heimatrechtes in der betreffenden Aufenthaltsgemeinde. Wenn den im § 5 bezeichneten Personen zunächst nur die Zusage der Aufnahme gewährt wird, so liegt der Grund darin, daß es sich hier um Personen handelt, die zur Zeit des Aufnahmesuchens noch nicht die österreichische Staatsbürgererschaft besitzen, welche letztere gemäß § 2 des Heimatgesetzes die Voraussetzung für die Erlangung des Heimatrechtes bildet, keineswegs aber kann der Unterschied darin gelegen sein, daß diese Personen die Aufnahmezeit als Ausländer vollstreckt haben, sonst würde nicht sofort nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgererschaft die Aufnahme rechtswirksam werden. Die

Aufnahmezusage im Sinne des § 5 ist also auch eine Aufnahme in den Heimatverband, deren Wirksamkeit durch die Erlangung der österreichischen Staatsbürgererschaft bedingt ist.

Es wäre auch nicht einzusehen, warum, wenn dem Ausländer auf Grund der vollstreckten Aufenthaltszeit die Aufnahme unter der Bedingung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgererschaft zugesichert werden muß, demjenigen, der schon während der Vollstreckung des zehnjährigen Aufenthaltes die österreichische Staatsbürgererschaft erlangt hat, die Aufnahme verweigert werden sollte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß § 2 der Heimatrechtsnovelle nur deshalb den Besitz der österreichischen Staatsbürgererschaft fordert, weil eine definitive Aufnahme in den Heimatverband nur einem österreichischen Staatsbürger gewährt werden kann und daß sie ihn nur für den Aufnahmesatz, nicht aber auch für die Aufnahmezeit verlangt. Demnach mußte die Rechtsanschauung des Ministeriums des Innern als zutreffend angesehen werden.

Wenn sich aber die Beschwerde zur Unterfütterung ihres gegenteiligen Standpunktes auf die Bestimmungen des § 4 der Heimatrechtsnovelle und auf das niederösterreichische Landesgesetz vom 31. Jänner 1904, L. G. Bl. Nr. 22 beruft, so kann weder das eine noch das andere Argument als stichhältig angesehen werden. Aus der Bestimmung des § 4 über die Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme nach freiwilliger Entfernung aus der Aufenthaltsgemeinde kann nach dem Wortlaute und Inhalte nichts für die heute zur Entscheidung stehende Frage abgeleitet werden. Was aber die Berufung auf das obzitierte Landesgesetz anbelangt, welches die Gemeinde Wien zur Erhebung einer Gebühr für die Zusage der Aufnahme an Ausländer auch in den Fällen des § 5 der Heimatrechtsnovelle ermächtigt, so besagt die Beschwerde, daß bei einer solchen Auslegung der Heimatrechtsnovelle, wie sie in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebracht wurde, auch andere Ausländer den von E. L. gewählten Weg betreten würden, wodurch die Gemeinde in ihrem Rechte, für die Aufnahmezusage Taxen einzuhoben, verfürzt werden würde. Demgegenüber ist lediglich zu bemerken, daß die Bestimmungen des Landesgesetzes nicht zur Interpretation der reichsgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden können, da es gewiß nicht in der Absicht der Landesgesetzgebung gelegen sein konnte, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erlangung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband einzuschränken. Eine solche Absicht läßt sich auch aus dem Inhalte des Landesgesetzes in keiner Weise erkennen und es erweist sich daher auch dieses Argument als unschlüssig.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

11.

Umfang des Gewerbes der Trockenlegung feuchter Mauern.

Das Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 3. Februar 1909, Z. 37847, dem Rekurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister (Uralte Bauhütte) in Wien gegen die Statthaltereien-Entscheidung vom 26. Oktober 1908, Z. Ia-204, womit die Firma C. H. W. & S. in Wien auf Grund ihres auf Trockenlegung feuchter Mauern lautenden Gewerbebescheines zur Entfernung des Verputzes berechtigt, hingegen zur Auftragung des neuen Verputzes nicht befugt erklärt wurde, keine Folge gegeben, weil die genannte Firma auf Grund ihres Gewerbebescheines und mit Festhaltung der Bestimmung des § 37, Absatz 1 G. D. nicht nur zur Anbringung des Trockenlegungskittes, sondern auch zur Vornahme solcher Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten an Mauern, welche zur vollständigen Herstellung der Trockenlegung unerlässlich sind, jedoch ohne Änderung des Mauerbestandes selbst, berechtigt ist. Die Firma ist demnach wohl zur Entfernung des äußeren Mauerputzes für die Trockenlegungsmaße, jedoch nicht zur Erneuerung des Mauerwerkes und Auslösung feuchter Mauerstücke befugt, weil die Vornahme letzterer Arbeiten konstruktiver Art den Bauberechtigten vorbehalten ist.

12.

Beibringung und Beglaubigung von Behelfen zur Begründung der Eigenjagd- und Vorpachtrechte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthaltereien vom 4. Februar 1909, Z. X a-424/3 (M. Abt. IX 582/09):

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 18. Jänner 1909, Z. 43271/1145 ex 1908, nachstehendes eröffnet:

Das Eigenjagdsrecht, beziehungsweise der Anspruch auf Deklaration eines bestimmten Grundkomplexes als Eigenjagdgebiet ist nach Maßgabe der jagdgesetzlichen Bestimmungen von demjenigen, welcher diese Befugnis in Anspruch nimmt, entsprechend darzulegen. Ebenso hat derjenige, welcher die Zuerkennung des Vorpachtrechtes hinsichtlich eines Jagdeinschlusses oder Trennstückes beantragt, die hierfür gesetzlich geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.

In beiden Fällen ist dieser Nachweis zu erbringen durch die Darlegung der Besitzverhältnisse, beziehungsweise des Eigentumsrechtes, des Ausmaßes der in Betracht kommenden Grundflächen und des Zusammenhanges derselben, wie auch ihrer Lage gegenüber den Grundflächen dritter Personen.

Zu diesem Behufe sind der mit der Handhabung der einschlägigen jagdgesetzlichen Bestimmungen betrauten politischen Behörde jene Behelfe und Belege mitzuteilen, welche die erstere in den Stand setzen, die bezüglichen Gesuche unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zu prüfen.

Als solche Belege, welche entsprechend beglaubigt sein müssen, kommen in Betracht der Auszug aus dem Grundbuche, ferner die Grundbesitzbogen, sowie eine planmäßige Darstellung der fraglichen Liegenschaften. Zu dem letztangeführten Belege eignet sich in erster Linie die Katastralmappe.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 58 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sind Kopien der Katastralmappen oder Abschriften sonstiger Operate des Grundsteuerkatasters gegen Entrichtung der vom k. k. Finanzministerium festgesetzten Gebühren im Wege der Bestellung beim Steueramte, beim Katastralmappenarchive oder auch beim Vermessungsbeamten zu beziehen.

Bezüglich der Beglaubigung dieser auf die Operate des Grundsteuerkatasters gegründeten Belege hat das k. k. Finanzministerium mit dem Zirkular-Erlasse vom 5. Februar 1884, Z. 2130, folgendes verfügt:

Zur Beglaubigung von Kopien der Katastralmappen ist, falls die Ausfertigung der Kopie durch den Vermessungsbeamten stattgefunden hat, der letztere berufen, wogegen die Beglaubigung der beim Katastralmappenarchive ausfertigten Kopien dem für den Archivdienst bestellten Beamten obliegt.

In solchen Fällen, in welchen von Seite der Vermessungsbeamten oder des Mappenarchivs an Parteien Kopien ohne Erteilung der Beglaubigung ausgefolgt wurden und diese Beglaubigung nachträglich verlangt wird, ist diese auch nachträglich zu erteilen. Über Verlangen der Grundbesitzer sind auch die ihnen im Sinne des § 1 des vorbezeichneten Evidenzhaltungsgesetzes ausgefolgten Grundbesitzbogen von Seite des für den Mappenarchivdienst bestellten Beamten mit der Beglaubigung zu versehen. Die Nachtragung der Veränderungen in diese Grundbesitzbogen ist gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr vorzunehmen.

Für die Erteilung von Beglaubigungen ist außer der entfallenden Stempelgebühr von 1 K eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Beglaubigung von durch Privatpersonen angefertigten Situationsplänen in Bezug auf die Übereinstimmung mit der Katastralmappe oder hinsichtlich der Richtigkeit solcher Pläne, beziehungsweise der Richtigkeit der Messung gehört nicht zu den Aufgaben der Organe der „Evidenzhaltung“ und hat seitens dieser Organe zu unterbleiben.

Der Katastralmappenkopie wird man in jenen Fällen nicht entraten können, in denen eine besondere Genauigkeit, namentlich im Detail gefordert wird, sowie dort, wo es sich darum handelt, aus dem Plane bestimmte Abmessungen zu entnehmen, welche in den sonstigen Belegen nicht ersichtlich gemacht werden können. Diesbezüglich kann beispielsweise verwiesen werden auf die Frage nach der Längenausdehnung der Umfassung einer Enklave durch ein, beziehungsweise mehrere Eigenjagdgebiete, sowie auf die Beurteilung der Breitenausdehnung, insoweit der letzteren nach den jagdgesetzlichen Normen eine Bedeutung innewohnt.

In der Mehrzahl der Fälle dürfte jedoch das Auslangen damit gefunden werden, daß an Stelle einer völligen Kopie der Katastralmappe den begläubigten Gesuchen eine von der Partei selbst angefertigte Situations- oder beigeschlossene wird, sofern ein solches Croquis die Beurteilung der für die Begründung des gestellten Petites maßgebenden Momente und daher insbesondere eine Übersicht über die gegenseitige Lage der Grundkomplexe ermöglicht.

Selbstverständlich muß aber auch ein solches Croquis der Jagdaufsichtsbehörde die Gewähr einer gewissen Genauigkeit, allerdings innerhalb weiterer Grenzen bieten.

Zu diesem Behufe hat das k. k. Finanzministerium mit dem Zirkular-Erlasse vom 22. Oktober 1908, Z. 70938, die Anordnung getroffen, daß über Anfragen der Partei derartige von der letzteren beigebrachte Croquis (Skizzen) seitens des für den betreffenden Vermessungsbezirk bestellten Evidenzhaltungsgeometers oder des Katastralmappenarchivs in Bezug auf die dort veranschaulichte Lage der Grundstücke gegenüber den angrenzenden Grundstücken einer Vergleichung mit den Katastralmappen zu unterziehen und zutreffendenfalls mit der Bestätigung der in dieser Richtung bestehenden Übereinstimmung zu versehen sind.

Die erwähnten Croquis unterliegen gemäß Tarifpost 2 lit. c des Gebührengesetzes dem festen Stempel von 1 K von jedem Bogen.

Es sind daher gelegentlich der Feststellung der Jagdgebiete die Grundbesitzer auf den Bezug begläubigter Kopien und Auszüge aus den Grundsteueroperaten, sowie auf die Bestätigung der von der Partei auf Grund der Katastralmappe angefertigten Situations- oder beigeschlossenen Croquis aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Badhofen a. d. Ybbs.

13.

Auswanderung nach Brasilien. — Warnung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. Februar 1909, Z. IX-515, W. Abt. XVI 2085:

Die brasilianische Bundesregierung, in deren Kompetenz seit April 1907 der Einwanderer- und Kolonisationsdienst fällt, ist eifrig bestrebt, die Fortentwicklung der Besiedlung des Landes durch Gewinnung von neuen Ansiedlern zu fördern.

Zu den erwünschten Einwanderern zählen auch österreichische Kolonisten, namentlich Bauernfamilien; demzufolge macht sich h. i. in neuerer Zeit eine ziemlich lebhaft propagandistische für die Auswanderung nach Brasilien bemerkbar und zeigt die österreichische Auswanderung dahin tatsächlich eine steigende

Tendenz. Hierzu trägt namentlich bei, daß den Ansiedlern unter gewissen Bedingungen die Reiseflosten vergütet werden.

Mit Rücksicht auf diese Propaganda muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Brasilien im allgemeinen für die österreichischen Auswanderer — sowohl Ansiedler als namentlich auch Arbeiter — derzeit kein günstiges Auswanderungsland ist. Der Bundesregierung scheint zwar der gute Wille nach Besserung der Verhältnisse der Ansiedler nicht zu fehlen, doch mangelt es ihr oft noch an Mitteln, ihre Absichten zu verwirklichen.

Gegenüber den Versprechungen und Anboten jener Unternehmungen oder Personen, welche im Interesse der Gewinnung von Auswanderern tätig sind, ist jedenfalls große Vorsicht geboten.

Insbesondere sollten diejenigen, die sich auf Grund der ihnen gemachten Zusagen zur Auswanderung entschließen, jedenfalls zu erwirken trachten, daß diese Zusagen schriftlich und in einer Form erfolgen, durch welche, wenn möglich die brasilianische Regierung selbst oder wenigstens eine größere inländische Unternehmung oder Firma — soweit eine solche an der Einführung von Auswanderern nach Brasilien verträglich interessiert ist — verpflichtet erscheint. In dieser schriftlichen Vereinbarung sollte auch jener Staat, beziehungsweise jene Gegend Brasiliens, in welcher die Auswanderer angesiedelt werden sollen, genau bezeichnet sein. Namentlich aber sollte in dieser Vereinbarung die Verpflichtung der brasilianischen Regierung, beziehungsweise der vorerwähnten Unternehmung enthalten sein, denjenigen Einwanderern, welche innerhalb eines Jahres nach ihrem Eintreffen in Brasilien aus gerechtfertigten Gründen ihre Heimbeförderung verlangen sollten, dieselbe kostenfrei zu gewähren. Hierbei könnte verlangt werden, daß die Entscheidung über die Stichhaltigkeit der für die Heimbeförderung vorgebrachten Gründe einem aus je einem Vertreter des zuständigen k. u. k. Konsulates und der brasilianischen Regierung unter eventueller Zuziehung eines dritten unparteiischen Mitgliedes zu bildenden Schiedsgerichtes zuzuführen solle.

Was die einzelnen brasilianischen Bundesstaaten anbelangt, so eignen sich die im Süden gelegenen Staaten Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul vermöge ihres dem österreichischen ähnlichen Klimas und des fruchtbaren Bodens für die Besiedlung durch Österreicher verhältnismäßig noch am besten. In diesen Staaten bestehen auch die größten und geschlossensten Kolonien von österreichischen, insbesondere galizischen Auswanderern. Größere polnische Kolonien bestehen namentlich in Parana, wogegen in Santa Catharina das deutsche Element härter vertreten ist.

Es ist jedoch neuerlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Ansiedler in diesen Staaten das Land nicht geschenkt erhalten, und daß es notwendig ist, daß der Ansiedler ein Kapital von mindestens 1000 K mitbringt. Es empfiehlt sich nicht, heimatliches Papiergeld mitzubringen, da dasselbe in Brasilien meistens nur mit Schwierigkeiten und Verlusten eingewechselt werden kann. Die Einwanderer sollen ihre Barschaft in Goldmünzen (am gangbarsten sind die englischen) mitbringen und hierfür schon auf der Reise, am besten in Rio de Janeiro oder Santos, brasilianisches Geld kaufen.

Ganz besondere Vorsicht wäre bei Anwerbung von Ansiedlern für einige neue, erst kürzlich angelegte Kolonien im Staate Parana geboten. Es ist sehr häufig vorgekommen, daß Ansiedler nach diesen Kolonien entsendet wurden, bevor die Vermessungsarbeiten beendet und die Häuser gebaut waren, so daß die Kolonisten monatelang unter sehr ungünstigen Verhältnissen und großen Entbehrungen auf den Beginn ihrer Tätigkeit warten mußten. Dies gilt insbesondere für die große Bundeskolonie Miguel Calmon, ferner einige kleinere Kolonien bei Ypiranga und Praty, darunter auch die Kolonie Xavier da Silva, welche mehrere Hundert polnische und ruthenische Familien aufnehmen soll.

Im Staate Sao Paulos können die Einwanderer nur unter ganz bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen einigermaßen auf ein Fortkommen rechnen. Das Klima ist heiß, der Boden allerdings zumeist fruchtbar. Einwanderer, welche keine Geldmittel mitbringen, sind meistens genötigt, ihren Unterhalt als Lohnarbeiter auf Kaffeepflanzungen zu suchen. Diese Arbeit eignet sich jedoch für österreichische Auswanderer nicht und ist mit Rücksicht auf die herrschende Krisis weniger lohnend als je.

Bei Ansiedlung auf den Staatskolonien muß der Boden, dessen Preis bereits ziemlich hoch ist, gekauft und die erste Räte, welche zwischen 150 K und 500 K variiert, sofort erlegt werden. Außerdem muß der Kolonist für die ersten Monate wenigstens noch ebensoviel an Bargeld mitbringen. Selbstverständlich erfordert die erste Urbarmachung des Landes viel Fleiß und Ausdauer; nur in der Landwirtschaft tatsächlich erfahrene, an sehr harte Arbeit gewöhnte anspruchslose Ansiedler haben einige Aussicht auf Erfolg.

Der Staat Minas Geraes, für welchen in neuester Zeit ebenfalls Propaganda gemacht wird, muß als ein ganz ungeeignetes Ansiedlungsgebiet bezeichnet werden; es sind dort dementsprechend auch viele Kolonien zugrunde gegangen.

14.

Viehslachtung und Fleischausschlachtung durch Landwirte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 6. Februar 1909, Z. I a-452 (W. Abt. XVII 783/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Das k. k. Handelsministerium hat unter dem 21. Dezember 1908 unter Z. 5507 an das Statthalterei-Präsidium in Prag nachstehenden Erlaß gerichtet, der zufolge Erlasses dieses Ministeriums vom gleichen Datum und gleicher

Zahl den Gewerbebehörden behufs strengster Darnachachtung zur Kenntnis gebracht wird.

Aus den mit den Berichten vom 13. April 1908, Z. 2381, und 12. September 1908, Z. 20599, anher vorgelegten, im Anschlusse rückfolgenden Strafverhandlungsakten hat das Handelsministerium entnommen, daß von den Gewerbebehörden der I. Instanz des dortigen Verwaltungsgebietes Strafsamthandlungen wegen unbefugten Betriebes des Fleischhauergewerbes gegen Parteien eingeleitet und durchgeführt wurden, welche beim Betriebe der Landwirtschaft oder auch außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen und später geschlachtet haben oder schlachten ließen und das Fleisch des geschlachteten Viehes ausgeschrotet hatten, um dasselbe — eventuell nach Deduktion des eigenen Bedarfes — gegen Entgelt weiter zu begeben. In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle wurden Parteien beauftragt, welche nur vereinzelt ein, zwei oder drei, selten mehr Schweine geschlachtet und ausgeschrotet haben.

Die Statthalterei hat bereits Veranlassung genommen, über Rekurse der Parteien die Straferkenntnisse der Unterbehörden in den meisten Fällen zu begeben.

Da jedoch diese, übrigens auch in manchen anderen Kronländern bestehende Praxis der dortigen Gewerbebehörden I. Instanz bereits mehrfach zu Beschwerden verschiedener landwirtschaftlicher Körperschaften Anlaß gegeben hat, wird dem k. k. Präsidium zur eigenen Darnachachtung und zur Belehrung der Unterbehörden nachstehendes eröffnet:

Soweit es sich um Parteien handelt, welche, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, in ihrer Wirtschaft Hausiere halten und diese in vereinzelter Fällen — sei es infolge eines Notstandes oder auch zum Zwecke einer besseren Bewertung des Tieres — schlachten und sodann das Fleisch des geschlachteten Tieres im ganzen oder in ausgeschroteten Stücken verkaufen, kann in solchen Fällen von einem unbefugten Gewerbebetriebe schon deshalb nicht die Rede sein, weil diese Schlachtungen nur vereinzelt, also nicht regelmäßig, nicht gewerbmäßig im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung erfolgen.

Aus demselben Grunde — also mangels einer Regelmäßigkeit des Betriebes — kann gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ein unbefugter Gewerbebetrieb auch dann nicht angenommen werden, wenn von Seite eines Landwirtes nur in vereinzelter Fällen einige Stücke seines Viehstandes, aus welcher Ursache immer, geschlachtet und ausgeschrotet werden.

Selbst wenn jedoch von Landwirten die Schlachtung von Vieh und die Ausschrottung und der Verkauf des Fleisches der geschlachteten Tiere nicht nur in vereinzelter Fällen, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit und auch mit Absicht auf Erwerb und Gewinn vorgenommen werden, wird für die Frage, ob ein unbefugter Gewerbebetrieb vorliegt oder nicht, die Bestimmung des Artikels V, lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung maßgebend sein, nach welcher auf Nebengewerbe der landwirtschaftlichen Produktion die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden haben.

Darnach wird also die von Landwirten vorgenommene Viehschlachtung und Fleischausschrottung als ein unbefugter Betrieb des Fleischhauergewerbes nicht angesehen werden können, wenn und insoweit dieser Betrieb als ein landwirtschaftliches Nebengewerbe sich darstellt.

Voraussetzung für die Qualifizierung eines Betriebes als landwirtschaftliches Nebengewerbe ist schon nach Artikel V, lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, daß der Betrieb in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse der Landwirtschaft zum Gegenstande hat. Es wird deshalb auch die Schlachtung und Ausschrottung durch einen Landwirt nur dann als ein Nebengewerbe der Landwirtschaft zu betrachten sein, wenn sich der Landwirt in der Regel auf die Schlachtung von eigenem, selbst gezüchtetem oder gezogenem Vieh beschränkt.

Es liegt aber weiters auch schon im Begriffe des landwirtschaftlichen Nebengewerbes, daß dasselbe nur nebenbei neben der Landwirtschaft betrieben wird, daß es nur in einem zum Umfange der Landwirtschaft in entsprechendem Verhältnisse stehenden Maße und in einer solchen Art und Weise betrieben wird, daß der innere Zusammenhang mit der Landwirtschaft gewahrt bleibt, daß es sich nur als Bestandteil des einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebes und nicht als eine selbständige Unternehmung darstellt.

Daher wird auch die Schlachtung und Ausschrottung von Vieh seitens des Landwirtes nur dann als landwirtschaftliches Nebengewerbe von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sein, wenn die Zahl der Schlachtungen dem Umfange der Landwirtschaft entspricht und wenn die Schlachtung und Ausschrottung vom Landwirte selbst, beziehungsweise von seinen landwirtschaftlichen Arbeitern und sonstigen Hilfskräften und in dem Charakter der Landwirtschaft entsprechenden einfachen Betriebsformen vorgenommen wird.

Wenn jedoch die Schlachtung und Ausschrottung von Vieh seitens des Landwirtes in einer außer Verhältnis zum Umfange der Landwirtschaft stehenden Regelmäßigkeit und Häufigkeit und nicht durch die gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern durch eigene gewerblich ausgebildete Arbeitskräfte und in besonderen Betriebsanlagen erfolgt, dann kann ein solcher Betrieb nicht mehr als ein Nebengewerbe der Landwirtschaft angesehen werden, weil er sich nicht mehr als Neben-, sondern als selbständiger Betrieb darstellt.

In Fällen dieser Art wird allerdings auch gegen Landwirte wegen unbefugten Betriebes des Fleischhauergewerbes nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen sein.

15.

Versicherungspflicht des kaufmännischen Hilfs-personales nach dem Pensionsversicherungsgesetze.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1909, Z. IV-9/64 (M. Mbt. XVIII 888/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1909, Z. 1829, nachstehendes anher eröffnet:

Unter den zahlreichen Streitfragen, die das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-R.-Bl. 1 ex 1907, ausgelöst hat, nimmt die Diskussion über die Versicherungspflicht des kaufmännischen Hilfs-personales den breitesten Raum ein.

Während von einem Großteil der Handelsangestellten behauptet wird, daß das kaufmännische Hilfs-personale in seiner Gesamtheit der Versicherungspflicht nicht unterliege, tritt eine andere Gruppe dieser Angestelltenkategorie mit aller Entschiedenheit für die ausnahmslose Einbeziehung der Handelsgewerkschaft in die Pensionsversicherung ein.

Dieser mit großer Heftigkeit geführte Streit der Meinungen legt den mit der Lösung etwaiger Zweifel über die Versicherungspflicht nach § 1 und § 75 des vorangeführten Gesetzes betrauten Behörden die Pflicht auf, bei ihren Entscheidungen mit besonderer Umsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, um nicht durch fehlerhafte Gesetzesanwendung der bestehenden Erregung neue Nahrung zuzuführen.

Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Handelsgewerbe und der hiedurch bedingten Verschiedenartigkeit der Verwendung des kaufmännischen Hilfs-personales erscheint es dem Ministerium des Innern geraten, die Richtlinien für ein geordnetes Vorgehen der Unterbehörden abzustecken, innerhalb deren die nach § 1 zu fällenden Entscheidungen sich zu bewegen haben.

Der Natur des Handelsgewerbes entsprechend, wird in der Regel der Fälle das geistliche Merkmal vorwiegend geistiger Dienstleistungen nur dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Geistestätigkeit nicht lediglich eine Begleiterscheinung physischer Dienstleistungen bildet, sondern als Wesenselement der Dienstleistung des Angestellten anzusehen ist.

Hienach kann wohl nur bei solchen im Handel und Verkehr mit Gütern, dann bei der Verwaltung von Gütern beschäftigten Personen das Kriterium der vorwiegend geistigen Dienstleistung als vorhanden erachtet werden, die im konzeptiven Bureau, im Buchhaltungs- oder Kassendienst tätig sind oder ein Aufsicht- oder Verfügungsrecht besitzen. Bei den übrigen Angestellten wird das Zutreffen des mehrerwähnten Merkmales nur in Ausnahmefällen angenommen werden können.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abteilung XVIII) und die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

16.

Verlegung der Pensionsabteilungen der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 6. Februar 1909, M. D. 444/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Das mit den Pensionsangelegenheiten betraute Administrativ-Departement XIII sowie die Abteilung VII des Rechnungs-Departements (Pensionsliquidatur) der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion wurde mit 28. Jänner 1909 in das Amtsgebäude I., Hoher Markt 5, verlegt.

Die in diesen Angelegenheiten an die Finanz-Landes-Direktion oder an die Rechnungs-Departement-Abteilung VII gerichteten Zuschriften sind daher künftighin an die bezeichnete Adresse (Telephon Nr. 12345) zu leiten.

17.

Errichtung eines staatlichen Polizeikommissariates in Agram.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1909, Z. VII-933 (M. D. 515/09, Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Laut an das k. k. Ministerium des Innern gelangter Mitteilung der königlichen Landesregierung in Agram wurde dortselbst mit 15. Jänner 1909 unter gleichzeitiger Übernahme der Agramer Stadtpolizei in die Landesverwaltung ein königliches Polizeikommissariat für die Stadt Agram aktiviert, dessen Wirkungsbereich die Agenden der Staats- und Ortspolizei umfaßt.

18.

Einschränkung der Überstundenbewilligungen für die Zündhölzchenfabrikation.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 15. Februar 1909, Z. Ia-590, M. Abt. XVII 938/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1909, Z. 2705, folgendes eröffnet:

Die Erkenntnis, daß die Verwendung weißen (gelben) Phosphors in Zündwarenbetrieben von den schlimmsten Folgen für die Gesundheit der damit beschäftigten Arbeiter begleitet ist, hat eine lebhaftere Bewegung wachgerufen, deren Ziel ein gesetzliches Verbot dieser Zündmasse bildet. Das Handelsministerium anerkennt vollumfänglich die zwingenden Gründe, die für die Erlassung dieses Verbotes sprechen und muß der darauf gerichteten Aktion eine umso größere Bedeutung beilegen, als das Abgeordnetenhaus selbst eine solche Maßregel angeregt und einen aus seiner Mitte eingebrachten Gesetzesentwurf angenommen hat, in welchem das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors zur Zündhölzchenfabrikation ausgesprochen wird.

Da jedoch bis zum Zustandekommen und Inkrafttreten dieses Gesetzes immerhin noch einige Zeit verstreichen wird, muß das Handelsministerium darauf bedacht sein, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jene Maßnahmen zu treffen, welche geeignet erscheinen, die mit der Verwendung von weißem Phosphor in Zündwarenbetrieben verbundenen Gefahren wenigstens soweit als möglich einzuschränken. Hierher gehört vor allem die Hintanhaltung der Bewilligung von Überstunden für jene Arbeitsverrichtungen, die mit weißem Phosphor in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Eine Ausdehnung der normalen Arbeitszeit der mit weißem Phosphor manipulierenden Arbeiter erhöht die Gefahr der Phosphorerkrankung in bedeutendem Maße, weil die lange Arbeitszeit den Organismus der Arbeiter schwächt und für die Aufnahme des Krankheitsstoffes besonders empfänglich macht.

Das Handelsministerium findet sich daher bestimmt, anzuordnen, daß bei der Behandlung der gemäß § 96 a, Absatz 4 der Gewerbeordnung teils in die Kompetenz der politischen Bezirksbehörden, teils in jene der politischen Landesstellen fallenden Gesuche um Bewilligung von Überstunden in der Zündhölzchenfabrikation jedesmal das Zutreffen der hierfür maßgebenden gesetzlichen Voraussetzungen, sowie insbesondere der Umstand strenge zu prüfen ist, ob diese Begünstigung auch für jene Arbeitsverrichtungen angestrebt wird, bei denen eine unmittelbare Verührung mit dem weißen Phosphor oder der daraus hergestellten Zündmasse (Masselocherei, Tunkerei, Trodnerei und Ausnehmerei, beziehungsweise erste Verpackung) stattfindet. Wenn die Verhältnisse des Betriebes tatsächlich eine ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit rechtfertigen sollten, so darf die Überstundenbewilligung nur mit Ausschluß der vorbezeichneten Arbeitsverrichtungen gewährt werden; für diese Arbeitsverrichtungen ist die Bewilligung jedoch unbedingt zu verweigern.

19.

Die Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten Wiens an Werk- und Feiertagen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Februar 1909, M. Abt. IX 583/09:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4, und des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, sowie des § 4 der Marktordnung für Wien hat der Stadtrat mit Beschluß vom 9. Februar 1909, Pr.-Z. 6418, für das Gemeindegebiet Wien hinsichtlich der Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten und den auf offener Straße aufgestellten Marktständen an Werk- und Feiertagen folgendes festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Marktverkehr ist gestattet:

1. Vormittags:

an Werktagen von 6 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und an Feiertagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

2. Nachmittags:

a) Am Gründonnerstage, Karfreitage und Karfreitage, dann am 5. und 6. Dezember, sowie vom 18. bis einschließlich 24. Dezember, wenn sie auf Werktagen fallen, bis 8 Uhr abends.

b) Nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse kann die Marktbehörde an Werk- und Feiertagen über besonderes Ansuchen den Detailverkauf von Obst, Erdfrüchten und Blumen, weiters an Samstag- und Feiertagen sowie an den Vortagen eines jeden Feiertages den Marktverkehr überhaupt oder in beschränktem Umfange bis 8 Uhr abends gestatten.

Nach Ablauf der Marktzeit sind die ständigen Verkaufsstände zu schließen, die transportablen Stände nebst den Waren und Geräten binnen einer Stunde zu entfernen.

Mit Einbruch der Dunkelheit (Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung) sind die Stände, solange der Verkauf stattfindet, entsprechend zu beleuchten.

II. Besondere Bestimmungen.
A.

Für Märkte, die während des ganzen Jahres stattfinden.

I. Bezirk.

Der Nachmarkt Am Hof, auf der Freyung und auf dem Judenplatz findet zu den in der besonderen Rundmachung festgesetzten Stunden statt.

II. Bezirk.

Der Geflügelmarkt in der Oberen Donaustraße, oberhalb der Augartenbrücke, kann schon um 4 Uhr früh beginnen.

IV. Bezirk.

Der Großverkehr auf dem Reichmarke dauert von 4 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags an Werktagen und bis 12 Uhr mittags an Feiertagen.

Es ist den Großhändlern gestattet, ihre nach dieser Zeit einlangenden Waren zu übernehmen und zu sortieren.

V. Bezirk.

Der Großmarkt auf dem Siebenbrunnensfelde an der Reinprechtsdorferstraße dauert an Werktagen bis 2 Uhr nachmittags.

XII. Bezirk.

Der Markt in der Niederhofsstraße dauert an Werktag-Samstagen in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September bis 8 Uhr abends und in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. März bis 7 Uhr abends.

XIV. Bezirk.

1. Auf dem Markte in der Schwendergasse dauert der Großverkehr von 4 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags an Werktagen und bis 12 Uhr mittags an Feiertagen, der Kleinverkehr von 5 Uhr früh in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September bis 8 Uhr abends und in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. März bis 6 Uhr abends.

Es ist den Großhändlern gestattet, ihre nach Schluß des Großverkehrs einlangenden Waren zu übernehmen und zu sortieren.

2. Der Rudolfsheimer Zentralmarkt dauert von 4 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags an Werktagen und bis 12 Uhr mittags an Feiertagen.

Es ist den Großhändlern gestattet, ihre nach dieser Zeit einlangenden Waren zu übernehmen und zu sortieren.

XVI. Bezirk.

Der Großmarkt auf dem Puppenplatz dauert von 4 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags an Werktagen und bis 12 Uhr mittags an Feiertagen.

Es ist den Großhändlern gestattet, ihre nach dieser Zeit einlangenden Waren zu übernehmen und zu sortieren.

XX. Bezirk.

1. Der Obstmarkt an der Brigittenauersände, unterhalb der Brigittabrücke, dauert von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September und bis 6 Uhr abends in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. März.

2. Der Freilagerplatz für Holz in der Treustraße ist von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends an Werktagen und bis 12 Uhr mittags an Feiertagen geöffnet.

XXI. Bezirk.

Der Körnermarkt in Leopoldau wird am Dienstag in jeder Woche und, wenn an diesem Tage ein Feiertag einfällt, am Tage vorher, d. i. am Montag, von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags abgehalten.

B.

Für Märkte, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahre abgehalten werden.

Von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends dauert an Werk- und Feiertagen:

1. Der Marktverkehr in Kirchweihartikeln auf den Kirchweihständen.

2. Der Marktverkehr in Devotionalien und den üblichen Artikeln auf dem Peregrinmarkt in der Roßau.

3. Der Marktverkehr in den üblichen Artikeln auf dem sogenannten Fastenmarkt beim Kalvarienberge in Hernals.

4. Der Marktverkehr in Firmungsartikeln auf den Firmungsständen.

5. Der Marktverkehr in Grabausstattungsartikeln auf den Friedhofständen.

6. Der Marktverkehr in Nikolo- und Weihnachtsartikeln auf dem Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke Am Hof und auf den sonstigen Nikolo- und Weihnachtsständen.

III. Schlußbestimmungen.

Die Marktbehörde kann in dringenden Fällen aus öffentlichen Rücksichten hinsichtlich der Dauer des Marktverkehrs vorübergehende Ausnahmsbestimmungen erlassen.

Diese Rundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bestimmungen über die Dauer des Marktverkehrs, insofern sie nicht in besonderen Marktordnungen enthalten sind, außer Kraft.

Übertretungen der Vorschriften dieser Rundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

20.

Zulassung von Kunststeinstufen (System A. v. Roschütz.)

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. Februar 1909, M. Abt. XIV 72/09:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn August v. Roschütz, Steinmetzmeister in Kornenburg, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Engelbert Berschack in Kornenburg erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei der Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Erlasse des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, M. Abt. XIV 5093/06 enthaltenen Bedingungen als zulässig erklärt.

Die beigebrachte Zeichnung wird dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittelte. (Vergl. „Amtsblatt der Stadt Wien“ Nr. 78 ex 1906 „Verordnungen“ IX, 12 Seite 103.)

21.

Durchführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1909, Z. X a-500/85 (M. Abt. IX 747/09):

Mit Beziehung auf die Erlasse vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63, vom 24. September 1908, Z. X a-3005/68 und vom 13. Oktober 1908, Z. X a-3131/74 wird über Erlaß des Ackerbauministeriums vom 26. Jänner 1909, Z. 2485/67, nachstehendes eröffnet:

Nach Artikel II, Absatz 5 der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Weingesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, erlassen wurden, hat jeder, dem die Erlaubnis zur Zuckering des Weinmostes oder der Weinmaische während der Weinlese gemäß § 5, erster Absatz des Weingesetzes erteilt wurde und der von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht hat, bis längstens 15. Dezember eines jeden Jahres die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und des verwendeten Zuckers der zuständigen politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen.

Die Nichterhaltung dieser Bestimmung kann bedauerlicher Weise nicht bestraft werden, da weder die Bestimmungen des Weingesetzes, noch die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und die Verordnung vom 10. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, hiezu eine Handhabe bieten.

Andererseits erscheint es jedoch für die richtige Durchführung der Kontrolle durch die Kellerei-Inspektoren von größter Wichtigkeit, zu wissen, in welchem Umfange und in welcher Weise von der erteilten Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische Gebrauch gemacht wurde.

Nach an das Ackerbauministerium eingelaufenen Anzeigen sollen sich da und dort einzelne Personen, denen die Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische erteilt wurde, weigern, im Sinne des Absatzes 5 des Artikels II der Verordnung die Anzeige zu erstatten. Es ist Gefahr vorhanden, daß die im Interesse des soliden Weinverkehrs getroffene Verfügung seitens der Interessenten unbeachtet bleibt und erscheint es nötig, der Nichtbeachtung dieser Bestimmung rechtzeitig mit allem Nachdruck entgegenzuwirken.

Es sind daher alle jene Personen, denen die Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische im Herbst 1908 erteilt wurde und welche bisher die in der Verordnung vorgeschriebene Anzeige über die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische nicht erstattet haben, an die Einhaltung dieser Bestimmung nachdrücklich zu erinnern. Den politischen Behörden I. Instanz wird bei diesem Anlasse zum Zwecke ihrer eigenen Information nahegelegt, gegen jene Interessenten, welche trotz der Erinnerung die Anzeige nicht erstatten und sich dadurch wenig vertrauenswürdig erweisen, in künftigen Fällen bei der Erteilung der Zuckeringserlaubnis in der rigorossten Weise vorzugehen und denselben die Erlaubnis nicht zu erteilen.

Auch wird es sich zweckmäßig erweisen — sofern dies nicht bereits jetzt geschehen ist — daß in Zukunft die politischen Behörden I. Instanz die Erlaubnis zur Zuckering prinzipiell nur nach vorher mit dem zuständigen Kellerei-Inspektor gepflogenen Einvernehmen erteilen und speziell bei Erteilung der Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische in der Erledigung auch anführen, daß im Sinne der Bestimmungen des Artikels II, Absatz 5 der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, die Anzeige über die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und des verwendeten Zuckers bis längstens 15. Dezember bei der zuständigen politischen Behörde I. Instanz zu erstatten ist.

Weiters hat das Ackerbauministerium in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Orten die Interessenten sich weigern, die nach § 9 des Weingesetzes und des Artikels III der Weingesetzverordnung statuierte Anzeige über die Erzeugung von Tresterwein zu machen.

Die Unterlassung der Anzeige oder die nicht rechtzeitige Erstattung der Anzeige (Artikel III, Absatz 2 der Verordnung) involviert eine Übertretung des § 9 des Weingesetzes und ist nach § 11 des Weingesetzes zu bestrafen.

Um jedoch derartigen Bestrafungen nach Möglichkeit vorzubeugen, erscheint es wünschenswert, daß die politischen Behörden I. Instanz den einzelnen Gemeinde- oder Ortsvorstellungen die Bestimmungen bezüglich des Trester-

weines im Sinne des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 10. September 1908, Z. 37010, neuerdings mit dem Auftrage in Erinnerung bringen, die Interessenten (einerlei ob Produzenten, Händler, Wirte, Schänker u. s. w.) vor der Übertretung der bezüglichen Bestimmungen zu warnen und zur rechtzeitigen ordnungsmäßigen Anmeldung der Erzeugung von Tresterwein auffordern.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

(Vergl. die Erlasse der Magistrats-Abteilung IX des Wiener Magistrates vom 3. Februar 1908, Z. 5168/07, 23. September 1908, Z. 3289, 13. Oktober 1908, Z. 3571 und vom 17. Oktober 1908, Z. 3610.)

22.

Verkaufsverbot, betreffend den elektrischen Apparat „Energos“.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Februar 1909, Z. XI-158/5 (M. Abt. X 1533/09):

Seitens einer politischen Landesbehörde wurde die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern darauf gelenkt, daß in verschiedenen Handelsgeschäften elektrische Apparate unter der Bezeichnung Energos-Apparate der Firma Energos-Compagnie in Dresden vertrieben werden, die eine reklamehafte Broschüre als Heilmittel gegen allerlei Erkrankungen der Haare und der Kopfhaut empfiehlt.

Diese Apparate sind nach dem eingeholten Sachgutachten des Obersten Sanitätsrates als gesundheitsgefährlich zu betrachten, da bei größerer Stromintensität die trockene Epidermis, wenigstens dort, wo sie sehr dünn ist, von den Funken des Elementes beim Bürsten mit der am Apparat angebrachten Spiralfeder durchbrannt werden kann.

Andererseits werden bei diesen Apparaten die metallischen Elektroden in direkte Berührung mit den menschlichen Körperteilen gebracht, was unter Umständen, besonders bei schweißdurchdrängter Epidermis zu Oxydationsvorgängen des Metalles, zu Ätzungen der Haut u. s. führen kann.

Aus diesem Grunde wird das Feilhalten und der Verkauf dieser Apparate untersagt.

Die unterstehenden Behörden werden hienach infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1909, Z. 34608/08, beauftragt, das Erforderliche, insbesondere auch wegen Verhinderung der Zeitungs-Redaktionen und der Annoncen-Bureaus, zu veranlassen. Die Erlassung eines allgemeinen Einfuhrverbotes für die in Rede stehenden Apparate wird in Erwägung gezogen werden.

23.

Keine Wiederzulassung zur Ausübung der unterlagten Hebammenpraxis.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Februar 1909, Z. XI-302 (M. B. N. XVIII 7632/09):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1909, Z. 46040 ex 1908, wird das unbezeichnet herabgelangte, von dem k. k. Justizministerium zur weiteren Verfügung des k. k. Ministeriums des Innern mitgeteilte Majestätsgefuhr der gewissen Hebamme R. D. in Wien mit der Aufforderung übermittelt, der Einschreiterin bekanntzugeben, daß die Rechtsfolgen der erlittenen Abstrafung — laut Note des k. k. Justizministeriums vom 23. Dezember 1908, Z. 38109/3 — durch Zeitablauf erloschen sind.

Insofern jedoch die Bittstellerin auch die Wiederzulassung zur Ausübung der ihr mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk in Wien vom 15. September 1901, Z. 28192, unterlagten Hebammenpraxis anstrebt, ist derselben zu bedeuten, daß der auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Verbrechens der Mißhandlung an der Abtreibung der Leibesfrucht gemäß Artikel 7 des Abschnittes des Sanitätshauptnormativs vom 2. Jänner 1770 verurteilte Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis ein dauernder ist und weder durch Zeitablauf erlischt, noch vom Ministerium des Innern im Gnadenwege nachgesehen werden kann. Denn hinsichtlich der Wiedererlangung dieser Praxisberechtigung finden die Bestimmungen der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 keine Anwendung, zumal die Hebammen keinen akademischen Grad besitzen und auch sonst bei den unter dieses Gesetz fallenden und daselbst taxativ aufgezählten Vorzügen und Berechtigungen auf die Praxisberechtigung der Hebammen nicht Bedacht genommen wird.

24.

Apothekenvisitationen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1909, Z. XI-303/2 (M. Abt. X 1967/09):

Dem Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gekommen, daß ungeachtet der mit dem Ministerial-Erlasse vom 14. November 1907, Z. 37238

(Statth.-Z. XI, 1929/5 vom 26. Dezember 1907) getroffenen provisorischen Verfügung, betreffend die Apothekenrevisionen in der Vornahme dieser Amtshandlung Störungen eingetreten sind, welche teilweise zur Einstellung der Apothekenrevisionen geführt haben.

Um derlei Vorcommnissen im laufenden Jahre zu begegnen, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 16. Februar 1909, Z. 3134, bis zur definitiven Regelung dieser Frage, die im Verordnungswege stattfinden wird, angeordnet, daß die Apothekenvisitationen allenthalben, also auch in den Hauptstädten und in den Städten mit eigenem Statut durch die Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Stadtmagistrate, als politischen Behörden I. Instanz in Gemäßheit der Bestimmung des § 8, lit. a des Reichs-sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zu erfolgen haben.

Inwieweit außerordentliche Revisionen durch den Landes-sanitäts-Referenten, eventuell durch den Landes-sanitäts-Inspektor zu erfolgen haben, wird die k. k. Statthalterei fallweise anordnen.

Da die Apothekenrevisionen mit der größten Genauigkeit und Gründlichkeit und insbesondere unangefragt vorgenommen werden müssen, sollen dieselben in der Regel mit anderen, im vorhin festgesetzten und bekanntgegebenen Amtshandlungen, wie zum Beispiel der Assentierung im Orte der zu revidierenden Apotheke, nicht kumuliert werden.

Nachdem ferner im Sinne des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 47, die Droguerien ebenfalls durch die Amtsärzte zu revidieren sind und dieser Zweig der Kontrolle zum mindesten die gleiche Aufmerksamkeit verdient, wie die Revision der Apotheken, wird angeordnet, daß die Revisionen der Droguerien, Materialwarenhandlungen und derlei einschlägigen Geschäfte zumindest einmal jährlich und insbesondere in Städten mit eigenem Statut von den Amtsärzten der Stadtgemeinden regelmäßig vorgenommen werden.

Über die ordnungsmäßige Durchführung der Apothekenrevisionen im unterstehenden Verwaltungsgebiete und über das Ergebnis derselben ist nach Ablauf des Jahres der vorchriftsmäßige Bericht zu erstatten.

Über die Durchführung der Revision bei den Drogeristen ist abgefordert zu berichten.

25.

Zahntechniker-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 27. Februar 1909, M. B. N. XIX-5359/09:

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 1. Februar 1909, Z. 17195 ex 1908, dem Refusse des A. K. in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 7. August 1908, Z. 1a-2543, mit welcher dem Genannten die Konzession zum Betriebe des Zahntechniker-gewerbes mit dem Standorte in Wien XIX, . . . straße Nr. 6, mangels des vollständigen, gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises über die Verwendung als Gehilfe bei einem Zahntechniker, verweigert wurde, Folge gegeben und erteilt demselben unter gleichzeitiger Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die angestrebte Konzession, weil bei dem Umfange, als Rekurrent durch mehr als acht Jahre bei einem Zahnarzte, der in der maßgebenden Zeit seit mehr als vier Jahren auch im Besitze eines Gewerbescheines zum Betriebe des Zahntechniker-gewerbes war, und die Arbeitszeit bei einem Zahnarzte mit Gewerbeschein zum Betriebe des Zahntechniker-gewerbes der Verwendung bei einem befugten Zahntechniker gleichkommt, gegen die Erteilung der in Rede stehenden Konzession ein im Gesetze begründetes Hindernis nicht besteht.

Diese Konzession wurde in das Gewerberegister unter Nr. 941/ Konz. eingetragen und für die Besteuerung der Konto-Z. 11306/19 eröffnet.

26.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters und Festsetzung der Verpflegungsgebühr für das Krankenhaus Sárovar.

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 1. März 1909, Z. 20186-VII d ex 1909 (M. Abt. XVIII-1872/09) wurde dem Krankenhause Sárovar vom Tage seiner Eröffnung, das ist seit 16. Jänner 1909, der Charakter der Öffentlichkeit verliehen und die dem Landes-Krankensfonds und dem Staats-schatze gegenüber, sowie auch ausländischen Pflinglingen anrechenbare Verpflegungs-gebühr mit Rückwirkung auf den Eröffnungstag, für das Jahr 1909 mit 1 K 80 h festgesetzt.

27.

Verbot des Schnellfahrens im Bereiche des Zentral-Viehmarktes in St. Marx.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 1. März 1909, M. Abt. IX 4558/08:

Im Bereiche des Zentral-Viehmarktes in St. Marx darf nur im Schritte gefahren werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund der § 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Rundmachung des Wiener Magistrates vom 27. April 1899, M.-Z. XV 18120 außer Kraft gesetzt.

28.

Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Bezirke Wieden und Margareten an das Bezirksgericht Margareten.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1909, R.-G.-Bl. Nr. 37:

Auf Grund des § 19 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, wird in teilweiser Abänderung der Justizministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1882, R.-G.-Bl. Nr. 13, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Stadtbezirke Wieden und Margareten dem Bezirksgerichte Margareten in Wien zugewiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1909 in Wirksamkeit.

29.

Vertrieb des Mineralwassers „Apollinaris“.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1909, Z. XI-488/6 (M. Abt. X 2067/09):

Durch das vom deutschen Reichsgerichte mit Entscheidung vom 7. Dezember 1900 bestätigte Urteil des königlichen preussischen Ober-Landesgerichtes in Köln vom 9. Juni 1900 wurde erklärt, daß das unter der Bezeichnung „Apollinaris, natürlich kohlensaures Mineralwasser“, zur Versendung gelangende Getränk kein natürliches Mineralwasser sei, weil nicht das reine Quellwasser des Apollinaris-Brunnens bei Neuenahr in den Handel gebracht werde, vielmehr dieses Quellwasser vor der Versendung auf künstlichem Wege einer wesentlichen Veränderung seiner chemischen Zusammensetzung unterzogen wird.

Da dieses Wasser vielfach von Handelsleuten feilgehalten wird, welche eine Konzession zum Verschleife künstlicher Mineralwässer nicht besitzen, werden die oben genannten Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1909, Z. 44911 ex 1908, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, § 15, Punkt 14, aufgefordert, den Vertrieb des Apollinaris-Wassers durch Unbefugte hintanzuhalten.

30.

Sand- und Schottergewinnung.

(Verbot derselben auf projektiertem Straßengrunde als Bedingung der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. März 1909, Z. Ia-318, die im Punkte 1 der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 20. September 1908, M. B. N. XX 29445, betreffend die gewerbebehördliche Genehmigung der Sand- und Schottergewinnung des S. S. enthaltene Anordnung, daß die Sandgewinnung nur auf jenen Teilen der Parzellen stattfinden dürfe, die nicht im künftigen Straßengrunde liegen, hoboben, weil diese Anordnung nicht die Wahrung öffentlicher Interessen bezweckt, in dem Betriebskonsens aber nur solche Bedingungen aufgenommen werden dürfen, die dem öffentlichen Interesse dienen. (M. B. N. XX 10687/09.)

31.

Vorschrift über den Verkehr mit Ählauge und Laugenessenz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1909, Z. XI-518 (M. Abt. X 2333/09):

Die große Zahl von Verätzungen mit Ählauge, die sich alljährlich — zumeist bei Kindern — ereignet und bereits die Aufmerksamkeit weiterer Kreise wachgerufen hat, läßt darauf schließen, daß die in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, enthaltenen Vorschriften über den Verkehr mit Ählauge und Laugenessenz seitens der mit dem Vertriebe dieser Artikel beschäftigten Gewerksleute und seitens des Publikums nicht die entsprechende Beachtung finden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher mit dem Erlasse vom 27. Februar 1909, Z. 2881 ex 1908 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium angeordnet, unter Berufung auf die zitierte Verordnung nach-

stehendes allgemein verlaublichen und im speziellen zur Kenntnis der betreffenden Geschäftsleute bringen zu lassen.

1. Die Abgabe und Langensienz ist von den Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, welcher dieselbe in Verwahrung hält oder verwendet, von den Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

2. Im Kleinverkehre sind diese Stoffe gut verwahrt auszufolgen.

3. Der Käufer darf zur Empfangnahme derselben nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist.

4. Auch der Verkäufer darf diese Stoffe an Personen, welche zu einer solchen Besorgung offenbar Anlaß geben, nicht verabfolgen. Mit der Abgabe dieser Stoffe dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

5. Bei Versendungen sind diese Stoffe in gut geschlossenen, vor dem Ausrinnen vollkommen geschützten Behältnissen zu verpacken und mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes unter Beifügung des Namens des Versenders oder seiner Firma zu versehen.

6. Übertretungen dieser Vorschrift werden, wenn sie nicht unter das Allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 178, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K geahndet.

Die unterstehenden politischen Bezirksbehörden werden aufgefordert, wegen entsprechender Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen und etwa nachgewiesene Übertretungen mit aller Strenge und unnachlässiglich zu ahnden.

32.

Jagdkarten und Wappenscheine für Forst- und Jagdschutzorgane.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1909, Z. X a-3826 (M. Abt. IX 1005/09):

Über eine gestellte Anfrage hat die k. k. n.-ö. Statthalterei ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß bestätigte und besidete Forst- und Jagdschutzorgane, sowie zur Ausübung der Genossenschaftsjagd bestätigte Sachverständige, welche gemäß der Bestimmungen im § 15, lit. a, des Wappenscheines und der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159 zu § 15 des bezogenen Gesetzes bei Ausübung ihres Dienstes keines Wappenscheines bedürfen und welchen gemäß der §§ 57 bis 63 des Gesetzes vom 22. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 42 ex 1902, für die Ausübung der Jagd in dem ihnen zugewiesenen Aufsichtsbezirke eine Dienstjagdkarte auszustellen ist, im Falle der Ausübung der Jagd außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufsichtsgebietes einen Wappenschein und eine für Besitzer oder Pächter eines Jagdgebietes, beziehungsweise für Jagdgäste vorgeschriebene Jagdkarte besitzen müssen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

33.

Gesellenprüfung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 22. Jänner 1909, M. Abt. XVII 6538/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Die behördliche Gesellenprüfungs-Kommission in Wien hat in einer an die Magistrats-Abteilung XVII gerichteten Zuschrift darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Gesellenprüfung seitens der Lehrlinge und deren Dienstgeber nicht die notwendige Beachtung finden und es deshalb zweckmäßig wäre, wenn seitens der Behörde in entsprechender Weise Einfluß genommen würde, diesen Bestimmungen zum Durchbruche zu verhelfen. In einer diesbezüglich beim Magistrat abgehaltenen Besprechung wurden folgende Maßnahmen als besonders wünschenswert bezeichnet:

1. Die magistratischen Bezirksämter hätten vor Widmung einer Arbeitsordnung, gleichgültig ob diese neu oder nur infolge einer Abänderung vorgelegt wird, auf die betreffende Unternehmung einzuwirken, daß in die Arbeitsordnung ein Passus aufgenommen werde, wonach die Lehrlinge verpflichtet werden, sich vor Ablauf der Lehrzeit (vgl. § 99 b, Absatz 6 G.-D.) der vorgeschriebenen Gesellenprüfung zu unterziehen.

Weiters wäre auch das k. k. Gewerbe-Inspektorat zu ersuchen, auf die zum Anschlag der Arbeitsordnung verpflichteten Unternehmungen in gleicher Weise einzuwirken und in den Gutachten über Arbeitsordnungen auf die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer Bestimmung über die Gesellenprüfung hinzuweisen.

Wenn gleich auf die Unternehmer kein Zwang nach der angeordneten Richtung ausgeübt werden kann, so steht andererseits der Aufnahme einer Bestimmung über die Gesellenprüfung nichts im Wege, da die Aufnahme noch anderer als der im § 88 a, lit. a bis h aufgezählten Verpflichtungen nach der Fassung dieses Paragraphen ohneweiters zulässig ist und tatsächlich auch alltäglich geschieht.

2. Die magistratischen Bezirksämter hätten vor der gemäß § 99 G.-D. vorzunehmenden Protokollierung der Lehrverträge auf die Parteien einzuwirken, in die Lehrverträge eine Bestimmung über die Ablegung der Gesellenprüfung durch den Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit aufzunehmen und auf die Folgen der Nichtablegung dieser Prüfung (§ 104, eventuell auch § 99 b, Absatz 6 G.-D.) aufmerksam zu machen.

Eine Handhabe zur Einwirkung auf die Parteien dürfte die Bestimmung des § 99, Absatz 3, Punkt 6 G.-D. bieten, wonach in den Lehrvertrag die Bedingungen in Betreff der Prüfungstage aufzunehmen sind.

3. Die magistratischen Bezirksämter hätten von Zeit zu Zeit die protokollierten Lehrverträge durchzugehen und die Dienstgeber in angemessener Frist (etwa sechs Wochen vor Ablauf des Lehrverhältnisses) schriftlich aufmerksam zu machen, daß der betreffende Lehrling zur Vermeidung der sich aus §§ 14 und 104, Absatz 3, eventuell auch nach § 99 b, Absatz 6 G.-D. ergebenden Rechtsfolgen die Gesellenprüfung abzulegen hätte.

4. Die Magistrats-Abteilung XVIII hätte die behördliche Gesellenprüfungs-Kommission von der Konstituierung der genossenschaftlichen Gesellenprüfungs-Kommissionen jeweils zu verständigen und die Genossenschaften aufmerksam zu machen, daß sie den magistratischen Bezirksämtern rechtzeitig die Anzeige erstatten, welche Lehrlinge sich der Gesellenprüfung nicht unterzogen haben, damit diese Ämter noch in die Lage kommen, vor Ablauf der Lehrzeit die Verfügung im Sinne des § 99 b, Absatz 6 zu treffen, da eine Verlängerung der Lehrzeit nach Ablauf derselben zufolge des Handelsministerial-Erlasses vom 10. März 1903, Z. 54276/02, nicht mehr möglich ist.

Die magistratischen Bezirksämter hätten daher derartige Anzeigen mit aller Beschleunigung der Erledigung zuführen.

5. Die Magistrats-Abteilung XVI hätte die Instruktion für die Konfiskationsamts-Abteilungen in Bezug auf die Handhabung der §§ 80 und 99 G.-D. im Einvernehmen mit der Magistrats-Abteilung XVII einer Revision zu unterziehen.

Im übrigen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Lehrverträge unter der Aufsicht eines rechtskundigen Beamten protokolliert werden mögen. Jedemfalls hätte die Konfiskationsamts-Abteilung im Zweifel die Weisungen des Herrn Bezirksamtsleiters einzuholen.

Hieron ergeht mit dem Ersuchen die Verständigung, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen notwendigen Verfügungen im dortigen Wirkungskreise zu treffen.

34.

Zustellungen in Stadlau, Leopoldau, Ragnan und Aspern.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 8. Februar 1909, M. D. 129/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Bei der gegenwärtigen Art der Expedition der von den Magistrats-Abteilungen und sonstigen Zentralämtern ergehenden Ausfertigungen, welche in Stadlau, Leopoldau, Ragnan und Aspern zur Zustellung gelangen sollen, ergaben sich häufig Unzulänglichkeiten, wenn die Zustellung sofort erfolgen und der Empfangschein nach der Zustellung ebenfalls sofort der bezüglichen Magistrats-Abteilung re. rückgemittelt werden soll.

Zur Abstellung dieser Unzulänglichkeiten werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Alle Ausfertigungen der Zentral-Ämter, welche im Sprengel der Expositur Stadlau, der Bezirksaufsichtsräte in Ragnan und Aspern, sowie des in Leopoldau exponierten Bezirksamtsbeamten zur Zustellung gelangen sollen, sind mittels separater Abgabebogen durch den Altenzustellungswagen direkt den genannten Stellen zu übermitteln.

Die Expositur Stadlau, die Herren Bezirksaufsichtsräte in Ragnan und Aspern, ferner der in Leopoldau exponierte Bezirksamtsbeamte werden angewiesen, die verlangten Zustellungsnachweise aller ihnen auf diesem Wege zukommenden Erledigungen nicht an das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk zu leiten, sondern direkt mit dem Altenzustellungswagen an das gemeinsame Zustellungsamt gelangen zu lassen, welches die Verteilung an die Magistrats-Abteilungen vorzunehmen hat.

Da es jedoch einzelne Magistrats-Abteilungen oft unterlassen, auf den Zustellungsscheinen die Nummer der Magistrats-Abteilung zu verzeichnen und dadurch die Rückmittlung des betreffenden Empfangsscheines an die zuständige Magistrats-Abteilung nur auf Grund umständlicher und zeitraubender Erhebungen erfolgen kann, weise ich die Magistrats-Abteilungen im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung für den Magistrat an, bei allen ihren Ausfertigungen und den Zustellungsscheinen auch die Nummer der Magistrats-Abteilung anzuführen.

Endlich werden die Magistrats-Abteilungen angewiesen, bei jenen an das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk ergehenden Weisungen, zu deren Entsprechung die Mitwirkung der Expositur Stadlau, der Bezirksaufsichtsräte in Aspern und Ragnan sowie des exponierten Bezirksamtsbeamten in Leopoldau benötigt wird, die bezügliche Zuschrift in fünf Exemplaren an dieses Bezirksamt zu leiten.

35.

Verbot der Übernahme von Bürgerchaften.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 8. Februar 1909, M. D. 390/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Mit den Präsidial-Erläßen vom 3. Mai 1903, Pr.-Z. 2710 (Normalienblatt Nr. 63 ex 1903), und vom 19. September 1906, Pr.-Z. 12106 (Normalienblatt Nr. 71 ex 1906), hat der Herr Bürgermeister ein Verbot der Übernahme von Bürgerchaften seitens der städtischen Beamenschaft erlassen und angeordnet, daß gegen jeden Beamten, der diesen Erläßen zuwiderhandelt, gleichviel ob er selbst gebürtig oder andere Beamte zur Übernahme einer Bürgerchaft bewogen hat, unmissverständlich mit schweren Disziplinarstrafen vorzugehen ist.

Nach der bestehenden Praxis wurden diese Vorschriften nur auf definitiv angestellte Personen bezogen.

Laut Verfügung vom 4. Februar 1909, Pr.-Z. 1905/09, hat der Herr Bürgermeister, der ratio der bezogenen Bestimmungen entsprechend, angeordnet, daß diese Bestimmungen künftig nicht nur auf die definitiven Angestellten, Beamten, Diener, Aspiranten und Praktikanten, sondern auch auf alle provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien, wie Diurnisten, Kanzlisten, Krankenreferenten, Bezirkswahlkatasterbeamte, Bauaufseher etc. etc., Anwendung zu finden haben.

Die Übertretung des Verbotes der Übernahme von Bürgerchaften ist bei den unter die Bestimmungen des Diurnisten- und Kanzlistennormales fallenden provisorischen Bediensteten nach § 14 und 28 desselben mit Ordnungsstrafen und unter Umständen — in schweren Fällen — selbst mit der Entlassung, bei den übrigen provisorischen Bediensteten nach den sonstigen einschlägigen Bestimmungen zu ahnden.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, diesen Normal-Erlaß dem gesamten unterstellten Personal sofort zur Kenntnis zu bringen.

36.

Kompetenz des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. Februar 1909, M. D. 443/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidial-Erlaß vom 30. Jänner 1909, Pr.-Z. 959/09, an mich gerichtet:

„Anlässlich eines Kompetenzkonfliktes mit dem Gemeinderats-Ausschusse für Approvisionierung hat der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 26. Jänner mit meiner Zustimmung nachstehendes genehmigt:

„Alle Gegenstände und alle Akten, bezüglich welcher die Entscheidung dem Stadtrate zusteht, werden vom Ausschusse vorberaten und das Gutachten des Ausschusses dem Stadtrate vorgelegt; alle Gegenstände, bezüglich welcher die Entscheidung dem Gemeinderate obliegt, referiert der Approvisionierungs-Ausschuß direkt dem Gemeinderate.

In allen Fällen, in welchen die Entscheidung des Stadtrates mit den Anträgen des Ausschusses kollidiert, muß die Angelegenheit dem Herrn Bürgermeister vorgelegt werden.“

Ich ersuche Sie daher, Herr Magistrats-Direktor, cheftens zu veranlassen, daß die Bezirksämter Akten, betreffend Markt- und Markthalen-Angelegenheiten, in Zukunft dem Stadtrate im Wege des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vorlegen.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

37.

Behandlung der Akten betreffend den Rückerlag der von den Armeninstituten an fremdständige Arme verabsfolgten Anshilfen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 10. Februar 1909, M. D. 93/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Behufs Vereinfachung in der Evidenzhaltung der Akten betreffend den Rückerlag der von den Armeninstituten an fremdständige Arme verabsfolgten Anshilfen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Die Akten der magistratischen Bezirksämter über die von ihnen auf Grund der Armeninstitutsanzeigen gestellten Rückerlagansprüche für an fremdständige Arme verabsfolgte Anshilfen sind in Zukunft nicht mehr der Stadtbuchhaltung zur Gebührensverrechnung zu übermitteln, sondern es hat jedes magistratische Bezirksamt die gestellten Rückerlagansprüche in fortlaufender Reihenfolge unter Anführung der Bezirksamtszahl, des Namens der Partei und der Heimatgemeinde, sowie des angeforderten Betrages in ein Verzeichnis einzutragen, das sorgfältig zu führen, Ende eines jeden Monats abzuschließen, zu datieren, seitens des Bezirksamtsleiters, sowie des mit der Führung des Verzeichnisses betrauten,

für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen verantwortlichen Beamten zu unterfertigen und bis 3. des folgenden Monats dem Stadtbuchhaltungs-Departement VIa zu übermitteln ist. Die Übernahme des Verzeichnisses wird von dem letzteren im Abgabebuche bestätigt werden.

Die fortlaufende Reihenfolge wird durch die Postnummern, die bei jedem Bezirksamte alljährlich mit 1 beginnen und durch alle Verzeichnisse des Jahres fortlaufen, ausgedrückt. Die Postnummer ist auch auf dem zugehörigen Akte, und zwar auf der ersten Seite unter dem Betreff ersichtlich zu machen.

Die von den magistratischen Bezirksämtern dem Stadtbuchhaltungs-Departement VIa zugekommenen Verzeichnisse werden von demselben rüchichtlich des zum Rückerlage angeforderten Betrages auf Grund der seitens der Armeninstitute, beziehungsweise der Hauptkassa-Abteilungen als Journalbelege vorgelegten Anshilfenanweisungen überprüft und zugleich als Kontobuch benützt werden.

Zu letzterem Zwecke sind, wie bisher, die Akten über die einbezählten Anshilfenbeträge oder über die zur Abschreibung (in Abfall) gelangten Anshilfenbeträge an die Stadtbuchhaltung mittels „Videat“ zu leiten. Doch sind diese Videnden nicht mehr an das Expedit der Stadtbuchhaltung, sondern unmittelbar an das Stadtbuchhaltungs-Departement VIa zu senden, und zwar sind bei jedem magistratischen Bezirksamte die bezüglichen Aktenzahlen in besondere, durch das ganze Jahr fortlaufend numerierte, Abgabeverzeichnisse, welche mittels Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung zu verfassen sind, einzutragen. Die eine Ausfertigung hat zur Evidenzhaltung beim magistratischen Bezirksamte zu verbleiben, während die andere dem Stadtbuchhaltungs-Departement VIa samt den Akten (zusammengebunden) zu übermitteln ist. In das Abgabebuch ist nur die Verzeichnisnummer einzutragen. Nach Erlangung der Videnden wird das Stadtbuchhaltungs-Departement VIa die Akten samt dem Verzeichnisse möglichst bald an das magistratische Bezirksamt zurücksenden.

Sollten einem Verzeichnisse nicht alle zugehörigen Videnden-Akten angeschlossen sein, so wird der Grund hierfür bei der betreffenden Aktenzahl im Verzeichnisse bemerkt werden.

Die vorstehenden Anordnungen haben mit 1. März 1909 in Kraft zu treten.

Die Verzeichnißdruckorten sind durch das Stadtbuchhaltungs-Departement VIa zu beziehen.

38.

Konstriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 26. Februar 1909, M. D. 471/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konstriptionsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des h. ä. Normal-Erlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, wird mit Zustimmung des geschäftsführenden Herrn Bize-Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Zukunft auch das „Gesetz vom 20. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst-)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingekrachten“ zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

39.

Hereinbringung von Erträgen an Zollgebühren.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 27. Februar 1909, M. D. 561/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Das Präsidium der k. k. n.-b. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlaße vom 7. Februar 1909, Pr.-Z. 454/6, nachstehendes hieher bekanntgegeben:

„Bei der letzten Skontierung des k. k. Hauptzollamtes Wien wurde erhoben, daß noch eine Reihe von im Jahre 1907 vorgeschriebenen Erträgen an Zollgebühren, um deren exekutive hereinbringung die magistratischen Bezirksämter, und zwar in einigen Fällen wiederholt ersucht wurden, im Rückstande aushaften.“

Da die magistratischen Bezirksämter, wie konstatiert wurde, in der Regel erst nach drei, auch vier Monaten nach Einlangen des diesbezüglichen Ersuchens die Exekution durchführen oder das Hauptzollamt von der Erfolgslosigkeit der unternommenen Exekutions Schritte in Kenntnis setzen und die rasche hereinbringung der in der Regel geringfügigen Erträge kaum großen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, stellt die Finanz-Landes-Direktion das dringende Ersuchen, bei den magistratischen Bezirksämtern auf eine schnellere Exekutionsführung mit allem Nachdruck hinzuwirken und letztere anzuweisen, vom Hauptzollamte etwa einlangende Urzengen auch tatsächlich als dringlich zu behandeln.“

Die Herren Bezirksamtsleiter haben in Zukunft darauf zu bringen, daß die bezüglichen Akten im Sinne des § 20 der Dienstinstruktion für Exekutions-

amtsbeamte längstens innerhalb zweier Monate in Vollzug gesetzt oder innerhalb derselben Frist unter Berichterstattung über die dem Vollzuge entgegenstehenden Hindernisse dem magistratischen Bezirksamte vorgelegt und von diesem mit aller Beschleunigung der Enderledigung zugeführt werden.

Allerdings dürfte in manchen Fällen die oben erwähnte Verzögerung in der Erledigung der Akten über Zollgebühren auf die Vorlage der Mangelrelationen an die Revisions-Abteilung des Exekutionsamtes zurückzuführen sein.

Die zweckentsprechende Reform des Revisionsnormalens wird in kürzester Zeit durchgeführt werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 26. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 6. Februar 1909, betreffend das Verbot des Vertriebes und der Einfuhr der zur Herstellung eines billigen Hausgetränkes angelegentlichten Präparate „Bierekstrakt“ und „Bierekstrakt Gärö“.

Nr. 27. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 27. Jänner 1909, betreffend die Änderung des Probedruckes für Lokomotivfessel.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Februar 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 29. Gesetz vom 8. Februar 1909, womit einige Ergänzungen der Gesetze, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, getroffen werden.

Nr. 30. Gesetz vom 12. Februar 1909, betreffend die Ermächtigung zum Abschlusse internationaler Abkommen auf dem Gebiete der Arbeiterunfallversicherung.

Nr. 31. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1909, womit eine vom Regierungsrate des Kantons St. Gallen hinsichtlich der Exekution auf Grund österreichischer Urteile abgegebene Erklärung und das Maß der hiedurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht wird.

Nr. 32. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1909, betreffend die Ergänzung des ersten Statutes der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“.

Nr. 33. Kaiserliches Patent vom 27. Februar 1909, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Nr. 34. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1909, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1903 publizierte Viehschadenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1909, betreffend Abänderung der mit der Ver-

ordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, erlassenen Polizeiordnung für die Seehäfen.

Nr. 36. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Februar 1909, womit die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphen-Übereinkommens ddo. Berlin, 3. November 1906 kundgemacht werden.

Nr. 37. Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1909, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Bezirke Wien und Margareten an das Bezirksgericht Margareten.*)

Nr. 38. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 3. März 1909, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerkassa in Wiener-Neustadt zum Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Nr. 39. Kundmachung des Handelsministeriums, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 23. Februar 1909, betreffend die Erlassung neuer Statuten für den Industrierat und den Landwirtschaftsrat.

Nr. 40. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1909, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 41. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. März 1909, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Real- und Ober-Gymnasien, Ober-Realgymnasien, achtklassigen Realgymnasien, Reformrealgymnasien und Realschulen).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 29. Dezember 1909, Z. Präs. 17908/5 se/8, betreffend die im Jahre 1909 in den Erzherzogtümern unter und ob der Enns und im Herzogtume Salzburg in Eisenbahnenteignungsfällen heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1908, Z. VI-5046, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgelühren im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1909, Z. Xa-2943/12, ex 1908, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Au am Leithaberge mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 29. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Entwässerung, versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Au am Leithaberge, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1909, Z. II-402/2, betreffend die vom Militärärzre und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1909 zu leistende Vergütung für die der Militärarmamtschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagskost.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.